

Zulassungsantrag

Name des antragstellenden Unternehmens: _____

Unter Anerkennung der Bedingungen im Anschreiben stelle ich / stellen wir einen Zulassungsantrag und reiche(n) gleichzeitig ein Angebot auf Abschluss des vorgegebenen Rahmenvertrags in Bezug auf folgende Leistungsbereiche ein:

- ☐ **Leistungsbereich 01:** Böden, Bodenverbesserung und Bodenverfestigung nach ZTV E-StB
 - ☐ **Leistungsbereich 02:** Schichten ohne Bindemittel nach ZTV SoB-StB
 - ☐ **Leistungsbereich 03:** Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton nach ZTV Beton-StB
 - ☐ **Leistungsbereich 04:** Asphaltbauweisen nach ZTV Asphalt-StB
 - ☐ **Leistungsbereich 05:** Bitumenuntersuchungen nach TL Bitumen-StB und Untersuchungen an Bitumenemulsionen nach TL BE-StB
 - ☐ **Leistungsbereich 06:** Oberflächeneigenschaften
 - ☐ **Leistungsbereich 07:** Fahrbahnmarkierung - Prüfung der fertigen Leistung im Neuzustand nach ZTV M
 - ☐ **Leistungsbereich 08:** Umweltanalytik
- ☐ **Durch Setzen des einschlägigen „Kreuzes“ in diesem Zulassungsformular sowie die Angabe der erklärenden natürlichen Person am Ende des Zulassungsformulars gebe ich / geben wir die jeweilige Erklärung ab.**
- ☐ **Zusätzlich zu diesem Zulassungsformular reiche ich / reichen wir die in diesem Zulassungsformular als erforderlich gekennzeichneten *Anlagen* sowie den Entwurf des Rahmenvertrags mit rechtsverbindlicher Erklärung eines Angebots auf Abschluss des Rahmenvertrags ein (siehe Vordruck am Ende des Rahmenvertragstextes).**

I. Erklärungen zu Ausschlussgründen

(vgl. Abschnitt III.1.1) (1) der Bekanntmachung)

[Hinweis: einen Abdruck der §§123 bis 125 GWB finden Sie am Ende des Dokuments]

Ich erkläre/wir erklären, dass:

☐

keine zwingenden Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen.

☐

folgende zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen:

(nachfolgend sind Angaben zwingend erforderlich, welche Ausschlussgründe erfüllt sind, mit Angaben welche Maßnahmen zur Selbstreinigung gem. 125 GWB unternommen wurden)

☐

keine der fakultativen Ausschlussgründe nach § 124 Abs. (1) und (2) GWB vorliegen.

☐

folgende fakultativen Ausschlussgründe nach § 124 Abs. (1) oder (2) GWB vorliegen:

(nachfolgend sind Angaben zwingend erforderlich, welche Ausschlussgründe erfüllt sind, mit Angaben welche Maßnahmen zur Selbstreinigung gem. 125 GWB unternommen wurden)

II. Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen

(vgl. Abschnitt III.1.1) (2) der Bekanntmachung)

☐

Ich erkläre/wir erklären, dass ich/wir die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der ausgeschriebenen Leistung erfülle/n.

III. Erklärung entsprechend § 19 Abs. 3 MiLoG

(vgl. Abschnitt III.1.1) (3) der Bekanntmachung)

☐

Ich erkläre/wir erklären, dass ich/wir nicht wegen eines Verstoßes gegen § 21 MiLoG mit einer Geldbuße von wenigstens EUR 2.500,00 belegt worden bin/sind.

IV. Angaben gemäß § 19 Abs. 4 Mindestlohngesetz
 (vgl. Abschnitt III.1.1) (3) der Bekanntmachung)

Ab einer Auftragssumme von 30.000 Euro pro Einzelabruf wird der Auftraggeber von Unternehmen, welche zur Leistungserbringung aufgefordert werden sollen, einen Auszug aus dem Wettbewerbsregister gem. § 6 Abs. 1 WRegG anfordern.

Auskunft aus dem Gewerbezentralregister	Registergericht / Genehmigungsbehörde	Nummer der Eintragung in einem öffentlichen Register oder Geschäftsnummer der Genehmigungsbehörde
	Rechtsform	
	Sitz der Firma Straße: PLZ / Ort: Land:	
	Anschrift der Firma Straße: PLZ / Ort: Land:	

V. Handelsregister
 (vgl. Abschnitt III.1.1) (4) Bekanntmachung)

☐	Aktueller Nachweis der Eintragung in das einschlägige Berufs- oder Handelsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes, in dem das Unternehmen ansässig ist (in nicht beglaubigter Kopie) ist beigelegt. Der Nachweis ist aktuell, wenn er die zum Zeitpunkt der Antragstellung letzte im Register erfolgte Eintragung zum Unternehmen umfasst.
☐	Ich bin / wir sind nicht zur Eintragung in ein Berufs- oder Handelsregister verpflichtet.

VI. Erklärung zu Art. 5k VO (EU) Nr. 833-2014_ENTWURF
(vgl. Abschnitt III.1.1) (5) der Bekanntmachung)

Entsprechend der Verordnung (EU) 2022/576 dürfen öffentlichen Aufträge und Konzessionen nach dem 9. April 2022 nicht an Personen oder Unternehmen vergeben werden, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen. Dies umfasst sowohl unmittelbar als Bewerber, Bieter oder Auftragnehmer auftretende Personen oder Unternehmen als auch mittelbar, mit mehr als zehn Prozent, gemessen am Auftragswert, beteiligte Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Eignungsverleiher.

Ein Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift besteht

- a) durch die **russische Staatsangehörigkeit** des Bewerbers/Bieters oder die **Niederlassung** des Bewerbers/Bieters in Russland,
- b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das **Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50 Prozent**,
- c) durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder **auf Anweisung von Personen oder Unternehmen**, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutreffen.

Bereits vor dem 9. April 2022 geschlossene Verträge mit solchen Personen oder Unternehmen mit Bezug zu Russland dürfen nur bis zum 10. Oktober 2022 fortgeführt werden.

Bezeichnung/
Name
Verfahren:

Abschluss eines nicht-exklusiven Rahmenvertrags Kontrollprüfungen im Straßenbau und weitere Baustoffuntersuchungen im Open-House-Verfahren der Niederlassung Ost, veröffentlicht 2022

Ich/Wir erkläre(n), dass für mein/unser Unternehmen **keiner** der in den Buchstaben a) bis c) genannten Fälle zutrifft.

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir zur Ausführung des Auftrags für Teile der Leistung

- ☐ **nicht** die Kapazitäten der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen in Anspruch nehmen werde(n) / genommen habe(n) (Eignungsleihe).
- ☐ folgende Kapazitäten der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen in Anspruch nehmen werde(n) / genommen habe(n) (Eignungsleihe).
- ☐ Die Leistungen **keines** Eignungsverleihers überschreiten zehn Prozent der Auftragssumme.
- ☐ Die Beauftragung ist aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig.
- ☐ Der Vertrag wurde vor dem 9. April 2022 geschlossen und die Zusammenarbeit wird zum 10. Oktober 2022 beendet.

- ☐ **keine** der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Nachunternehmerbeauftrage(n) / beauftragthabe(n).
- ☐ folgende der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Nachunternehmerbeauftragen werde(n) / beauftragthabe(n).
 - ☐ Die Leistungen **keines** Nachunternehmers überschreiten zehn Prozent der Auftragssumme.
 - ☐ Die Beauftragung ist aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig.
 - ☐ Der Vertrag wurde vor dem 9. April 2022 geschlossen und die Zusammenarbeit wird zum 10. Oktober 2022 beendet.
- ☐ **keine** der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Lieferanten beauftrage(n) / beauftragt habe(n).
- ☐ folgende der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Lieferanten beauftragen werde(n) / beauftragt habe(n).
 - ☐ Die Leistungen **keines** Lieferanten überschreiten zehn Prozent der Auftragssumme.
 - ☐ Die Beauftragung ist aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig.
 - ☐ Der Vertrag wurde vor dem 9. April 2022 geschlossen und die Zusammenarbeit wird zum 10. Oktober 2022 beendet.

Datum/Unterschrift (bei elektronischer Übermittlung: Name der erklärenden Person)

VII. Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung

(vgl. Abschnitt III.1.2) (1) Bekanntmachung)

☐

Ich erkläre/wir erklären, dass ich/wir

über eine Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung verfüge/n, die mindestens die
nachstehenden Schäden mit folgenden Mindestversicherungssummen abdeckt:

- Für Personen- und Sachschäden mindestens 1.000.000,00 EUR pauschal
je Schadensfall einfach maximiert pro Jahr
- Für Vermögensschäden mindestens 1.000.000,00 EUR je Schadensfall
einfach maximiert pro Jahr

und ich/wir diese während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechterhalten werde/n.

☐

Die Nachweise sind als gesonderter **Anlage** beigelegt.

VIII. Zulassungen / Anerkennungen

(vgl. Abschnitt III.1.3) (1) Bekanntmachung)

Die Zulassung muss jeweils für die Leistungsbereich(e) nachgewiesen werden, für die eine Zulassung bzw. ein Angebot auf Abschluss des Rahmenvertrags gestellt wird.

Leistungsbereich 1: Böden, Bodenverbesserung und Bodenverfestigung nach ZTV E-StB

1. Mindestanforderung für die Zulassung im Leistungsbereich 01:

Eigenerklärung und Nachweis über die Zulassung / Anerkennung / Zertifizierung gemäß Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau (RAP Stra) entweder in dem Fachgebiet A oder in dem Fachgebiet H.

2. Eigenerklärung und ggf. Nachweis des Antragstellers hierzu:

Ich erkläre / wir erklären, dass ich/wir

über folgende Zulassung / Anerkennung / Zertifizierungen verfüge/n und ich/wir diese während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechterhalten werde/n: Zulassung / Anerkennung / Zertifizierung gemäß:

☐

Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau (RAP Stra) im Fachgebiet A.

☐

Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau (RAP Stra) im Fachgebiet H.

☐

Der/die entsprechende(n) Nachweis(e) ist/sind als **Anlage** beigefügt.

Hinweis: Das Beifügen des/der Nachweise(s) ist zwingende Zulassungsvoraussetzung für diesen Leistungsbereich! Die Eigenerklärung (das Setzen eines Kreuzes) reicht nicht aus.

Leistungsbereich 2: Schichten ohne Bindemittel nach ZTV SoB-StB

1. Mindestanforderung für die Zulassung im Leistungsbereich 02:

Eigenerklärung und Nachweis über die Zulassung / Anerkennung / Zertifizierung gemäß Richtlinien für die Anerkennung Prüfstelle für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau (RAP Stra) in dem Fachgebiet I.

2. Eigenerklärung und ggf. Nachweis des Antragstellers hierzu:

Ich erkläre / wir erklären, dass ich/wir

über folgende Zulassung / Anerkennung / Zertifizierungen verfüge/n
und ich/wir diese während der gesamten Vertragslaufzeit
aufrechterhalten werde/n: Zulassung / Anerkennung / Zertifizierung
gemäß:

☐

Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und
Baustoffgemische im Straßenbau (RAP Stra) im Fachgebiet I.

☐

Der/die entsprechende(n) Nachweis(e) ist/sind als **Anlage** beigelegt.

*Hinweis: Das Beifügen des/der Nachweise(s) ist zwingende Zulassungsvoraussetzung für
diesen Leistungsbereich! Die Eigenerklärung (das Setzen eines Kreuzes) reicht nicht aus.*

**Leistungsbereich 3: Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und
Fahrbahndecken aus Beton nach ZTV Beton-StB**

1. Mindestanforderung für die Zulassung im Leistungsbereich 03:

Eigenerklärung und Nachweis über die Zulassung / Anerkennung /
Zertifizierung gemäß Richtlinien für die Anerkennung Prüfstelle für
Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau (RAP Stra) in dem
Fachgebiet E oder in dem Fachgebiet H.

2. Eigenerklärung und ggf. Nachweis des Antragstellers hierzu:

Ich erkläre / wir erklären, dass ich/wir

über folgende Zulassung / Anerkennung / Zertifizierungen verfüge/n
und ich/wir diese während der gesamten Vertragslaufzeit
aufrechterhalten werde/n: Zulassung / Anerkennung / Zertifizierung
gemäß:

☐

Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und
Baustoffgemische im Straßenbau (RAP Stra) im Fachgebiet E.

☐

Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und
Baustoffgemische im Straßenbau (RAP Stra) im Fachgebiet H.

☐

Der/die entsprechende(n) Nachweis(e) ist/sind als **Anlage** beigelegt.

*Hinweis: Das Beifügen des/der Nachweise(s) ist zwingende Zulassungsvoraussetzung für
diesen Leistungsbereich! Die Eigenerklärung (das Setzen eines Kreuzes) reicht nicht aus.*

Leistungsbereich 4: Asphaltbauweisen nach ZTV Asphalt-StB

1. Mindestanforderung für die Zulassung im Leistungsbereich 04:

Eigenerklärung und Nachweis über die Zulassung / Anerkennung /
Zertifizierung gemäß Richtlinien für die Anerkennung Prüfstelle für
Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau (RAP Stra) in dem
Fachgebiet G.

2. Eigenerklärung und ggf. Nachweis des Antragstellers hierzu:

Ich erkläre / wir erklären, dass ich/wir

über folgende Zulassung / Anerkennung / Zertifizierungen verfüge/n
und ich/wir diese während der gesamten Vertragslaufzeit
aufrechterhalten werde/n: Zulassung / Anerkennung / Zertifizierung
gemäß:

☐

Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und
Baustoffgemische im Straßenbau (RAP Stra) im Fachgebiet G.

☐

Der/die entsprechende(n) Nachweis(e) ist/sind als **Anlage** beigelegt.

*Hinweis: Das Beifügen des/der Nachweise(s) ist zwingende Zulassungsvoraussetzung für
diesen Leistungsbereich! Die Eigenerklärung (das Setzen eines Kreuzes) reicht nicht aus.*

**Leistungsbereich 5: Bitumenuntersuchungen nach TL Bitumen-StB und
Untersuchungen an Bitumenemulsionen nach TL BE-StB**

1. Mindestanforderung für die Zulassung im Leistungsbereich 05:

Eigenerklärung und Nachweis über die Zulassung / Anerkennung /
Zertifizierung gemäß Richtlinien für die Anerkennung Prüfstelle für
Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau (RAP Stra) in dem
Fachgebiet BB oder in dem Fachgebiet BE.

2. Eigenerklärung und ggf. Nachweis des Antragstellers hierzu:

Ich erkläre / wir erklären, dass ich/wir

über folgende Zulassung / Anerkennung / Zertifizierungen verfüge/n
und ich/wir diese während der gesamten Vertragslaufzeit
aufrechterhalten werde/n: Zulassung / Anerkennung / Zertifizierung
gemäß:

☐

Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und
Baustoffgemische im Straßenbau (RAP Stra) im Fachgebiet BB.

☐

Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und
Baustoffgemische im Straßenbau (RAP Stra) im Fachgebiet BE.

☐

Der/die entsprechende(n) Nachweis(e) ist/sind als **Anlage** beigefügt.

Hinweis: Das Beifügen des/der Nachweise(s) ist zwingende Zulassungsvoraussetzung für diesen Leistungsbereich! Die Eigenerklärung (das Setzen eines Kreuzes) reicht nicht aus.

Leistungsbereich 6: Oberflächeneigenschaften

1. Mindestanforderung für die Zulassung im Leistungsbereich 06:

Eigenerklärung und Nachweis über die Zulassung / Anerkennung /
Zertifizierung gemäß Richtlinien für die Durchführung von Messungen
der Ebenheit oder für die Durchführung von Messungen mit dem
Griffigkeitsmesssystem SKM oder für die Durchführung von kombinierte
Griffigkeitsmessungen (SRT und AM).

2. Eigenerklärung und ggf. Nachweis des Antragstellers hierzu:

Ich erkläre / wir erklären, dass ich/wir

über folgende Zulassung / Anerkennung / Zertifizierungen verfüge/n
und ich/wir diese während der gesamten Vertragslaufzeit
aufrechterhalten werde/n: Zulassung / Anerkennung / Zertifizierung
gemäß:

☐

Kalibrierbericht über die Untersuchung eines Planografen nach TB
Eben.

☐

Zeitbefristete Betriebszulassung (ZbBz) Messsystem Seitenkraft-
messverfahren (SKM).

☐

Kalibrierbericht für das SRT Gerät und den Ausflussmesser nach TP
Griff-StB (SRT), DIN EN 13036-4, DIN EN 13036-3.

☐

Der/die entsprechende(n) Nachweis(e) ist/sind als **Anlage** beigelegt.

*Hinweis: Das Beifügen des/der Nachweise(s) ist zwingende Zulassungsvoraussetzung für
diesen Leistungsbereich! Die Eigenerklärung (das Setzen eines Kreuzes) reicht nicht aus.*

**Leistungsbereich 7: Fahrbahnmarkierung - Prüfung der fertigen Leistung im
Neuzustand nach ZTV M**

1. Mindestanforderung für die Zulassung im Leistungsbereich 07:

Eigenerklärung und Nachweis über die Zulassung / Anerkennung /
Zertifizierung gemäß Merkblatt für die Anerkennung als Prüfstelle nach
ZTV M 13.

2. Eigenerklärung und ggf. Nachweis des Antragstellers hierzu:

Ich erkläre / wir erklären, dass ich/wir

über folgende Zulassung / Anerkennung / Zertifizierungen verfüge/n
und ich/wir diese während der gesamten Vertragslaufzeit aufrecht-
erhalten werde/n: Zulassung / Anerkennung / Zertifizierung gemäß:

☐

Anerkennung der Prüfstelle und der Prüfgeräte für die Prüfung der
Fahrbahnmarkierungen gemäß Merkblatt als Prüfstelle nach ZTV M 13.

☐

Der/die entsprechende(n) Nachweis(e) ist/sind als **Anlage** beigelegt.

*Hinweis: Das Beifügen des/der Nachweise(s) ist zwingende Zulassungsvoraussetzung für
diesen Leistungsbereich! Die Eigenerklärung (das Setzen eines Kreuzes) reicht nicht aus.*

Leistungsbereich 8: Umweltanalytik

1. Mindestanforderung für die Zulassung im Leistungsbereich 08:

Eigenerklärung und Nachweis über die Zulassung / Anerkennung /
Zertifizierung gemäß der DIN EN ISO/IEC 17025 und dem Nachweis
der Sachkunde für die Probenahme nach LAGA PN 98.

**2. Eigenerklärung und ggf. Nachweis des Antragstellers bzw. des
Nachauftragnehmers hierzu:**

Ich erkläre / wir erklären, dass ich/wir

über folgende Zulassung / Anerkennung / Zertifizierungen verfüge/n
und ich/wir diese während der gesamten Vertragslaufzeit
aufrechterhalten werde/n: Zulassung / Anerkennung / Zertifizierung
gemäß:

☐

Nachweis der Akkreditierung der Analyselabore nach DIN EN ISO/IEC
17025.

☐

Nachweis der Sachkunde zur Probenahme nach LAGA PN 98.

☐

Der/die entsprechende(n) Nachweis(e) ist/sind als **Anlage** beigelegt.

**Hinweis: Das Beifügen des/der Nachweise(s) ist zwingende Zulassungsvoraussetzung für
diesen Leistungsbereich! Die Eigenerklärung (das Setzen eines Kreuzes) reicht nicht aus!**

IX. Kurzvorstellung des Antragstellers

(vgl. Abschnitt III.1.3) (2) Bekanntmachung)

1. Anforderungen an die Kurzvorstellung

Das antragstellende Prüfinstitut / Unternehmen muss sich kurz vorstellen. Die Kurzvorstellung muss mindestens umfassen:

- (1) Kurze Beschreibung des Prüflabors / Unternehmens
- (2) Schwerpunkte des Prüflabors / Unternehmens in Bezug auf die von ihm erbrachten Leistungen, einschließlich bestehender, besonderer Qualifizierungen und Erfahrungen (ggf. unter Beifügung einer tabellarischen Referenzliste) sind darzustellen
- (3) Es ist ein(e) Ansprechpartner*in für die spätere Kontaktaufnahme zwecks der Erteilung von Einzelaufträgen zu benennen.

Für die Kurzvorstellung ist zwingend der Formularvordruck unter Ziffer IX.2 dieses Zulassungsformulars zu verwenden.

Auf ggf. ergänzend beigefügte Anlagen ist durch „setzen von Kreuzen“ an den entsprechenden Stellen des Formularvordrucks hinzuweisen.

Die Abgabe der vorstehend geforderten Angaben sind zwingende Voraussetzung für eine Zulassung. Über die Angaben hinaus bestehen jedoch keine inhaltlichen Anforderungen an die vom Prüfinstitut / Unternehmen im Rahmen der Kurzvorstellung gemachten Angaben für eine Zulassung.

2. Kurzvorstellung meines / unseres Prüfinstituts / Unternehmens

(1)	<u>Kurze Beschreibung des Prüflabors / Unternehmens:</u>	
(2)	<u>Darstellung der Schwerpunkte des Prüflabors / Unternehmens in Bezug auf die von ihm erbrachten Leistungen, einschließlich bestehender, besonderer Qualifizierungen und Erfahrungen (ggf. unter Beifügung einer tabellarischen Referenzliste) sind darzustellen:</u>	
	☐	<u>Folgende Anlage(n) habe ich ergänzend beigefügt (z.B. Referenzliste):</u>
	Bezeichnung / Dateiname	Inhalt
(3)	Als Ansprechpartner*in(en) für die spätere Kontaktaufnahme zwecks der Erteilung von Einzelaufträgen benenne(n) ich / wir:	

Rechtsverbindliche Erklärung

Ich erkläre rechtsverbindlich, für das auf Seite 1 angegebene Unternehmen einen Zulassungsantrag und ein Angebot auf Abschluss des Rahmenvertrags in Bezug auf die auf Seite 1 oben angegebenen Leistungsbereiche abzugeben.

Ich bestätige zudem, dass die im Rahmen des Antrags gemachten Angaben wahrheitsgemäß, vollständig und nicht irreführend sind.

Firmenname und Rechtsform

Datum, Ort

Name, Vorname

*(Name des/der Erklärenden; natürliche
vertretungsberechtigte Person)*

*Funktion des/der Erklärenden, aus der
sich die Vertretungsberechtigung
ableiten lässt.*

Anlage zur Information:

§ 123 GWB – Zwingende Ausschlussgründe

- (1) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme aus, wenn sie Kenntnis davon haben, dass eine Person, deren Verhalten nach Absatz 3 dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:
 1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
 2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
 3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
 4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
 5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
 6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), §§ 299a und 299b des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen),
 7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
 8. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
 9. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
 10. den §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, den §§ 232b bis 233a des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung).
- (2) Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne des Absatzes 1 stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.
- (3) Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.
- (4) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren aus, wenn
 1. das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde oder
 2. die öffentlichen Auftraggeber auf sonstige geeignete Weise die Verletzung einer Verpflichtung nach Nummer 1 nachweisen können.

Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn das Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass es die Zahlung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat.

- (5) Von einem Ausschluss nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist. Von einem Ausschluss nach Absatz 4 Satz 1 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist oder ein Ausschluss offensichtlich unverhältnismäßig wäre. § 125 bleibt unberührt.

§ 124 GWB – Fakultative Ausschlussgründe

- (1) Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn
1. das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
 2. das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
 3. das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; § 123 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden,
 4. der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen mit anderen Unternehmen Vereinbarungen getroffen oder Verhaltensweisen aufeinander abgestimmt hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
 5. ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,
 6. eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,
 7. das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,
 8. das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder
 9. das Unternehmen
 - a) versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
 - b) versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder
 - c) fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.
- (2) § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 98c des Aufenthaltsgesetzes, § 19 des Mindestlohngesetzes und § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 125 – Selbstreinigung

- (1) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen, bei dem ein Ausschlussgrund nach § 123 oder § 124 vorliegt, nicht von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren aus, wenn das Unternehmen nachgewiesen hat, dass es
1. für jeden durch eine Straftat oder ein Fehlverhalten verursachten Schaden einen Ausgleich gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet hat,
 2. die Tatsachen und Umstände, die mit der Straftat oder dem Fehlverhalten und dem dadurch verursachten Schaden in Zusammenhang stehen, durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden und dem öffentlichen Auftraggeber umfassend geklärt hat, und
 3. konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen hat, die geeignet sind, weitere Straftaten oder weiteres Fehlverhalten zu vermeiden.
- § 123 Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Öffentliche Auftraggeber bewerten die von dem Unternehmen ergriffenen Selbstreinigungsmaßnahmen und berücksichtigen dabei die Schwere und die besonderen Umstände der Straftat oder des Fehlverhaltens. Erachten die öffentlichen Auftraggeber die Selbstreinigungsmaßnahmen des Unternehmens als unzureichend, so begründen sie diese Entscheidung gegenüber dem Unternehmen.